

**B e r i c h t**  
über  
die Prüfung des Berichts des Vorstands über die Beziehungen  
zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2020  
(Abhängigkeitsbericht)  
der  
**Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft**  
**Ahrensburg**

Berichtsausfertigung Nr. 1

## Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag .....	3
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	4
3. Feststellungen zum Abhängigkeitsverhältnis und zu den organisatorischen Gegebenheiten ....	6
4. Prüfungsergebnis und Vermerk des Abschlussprüfers.....	7

## Anlagen

Bericht des Vorstands der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft, Ahrensburg, über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2020	Anlage 1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	Anlage 2

## 1. Prüfungsauftrag

Durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 27. August 2020 der

### **Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft**

- im Folgenden auch "Vivanco" oder „Gesellschaft“ genannt -

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Der Aufsichtsrat hat uns aufgrund dieses Beschlusses den Auftrag zur Durchführung der Abschlussprüfung gemäß § 317 HGB für das Geschäftsjahr 2020 erteilt.

Mit der Wahl zum Abschlussprüfer sowie der Erteilung des Prüfungsauftrags sind wir kraft Gesetzes (§ 313 Abs. 1 Satz 1 AktG) zugleich mit der Prüfung des vom Vorstand gemäß § 312 AktG aufzustellenden Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (nachfolgend als „Abhängigkeitsbericht“ bezeichnet) im Geschäftsjahr 2020 betraut.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die Stellungnahme des Hauptfachausschusses des IDW zur Aufstellung und Prüfung des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (HFA 3/1991) beachtet.

Für die Durchführung dieser Prüfung und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **Prüfungsgegenstand**

Gegenstand unserer Prüfung war der vom Vorstand der Gesellschaft unter dem Datum vom 20. März 2021 aufgestellte Bericht über die Beziehung zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2020, der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt ist.

Die Prüfung erstreckte sich nach § 313 AktG darauf, ob:

- die tatsächlichen Angaben im Abhängigkeitsbericht richtig sind,
- bei den im Abhängigkeitsbericht aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme bekannt waren, die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war bzw., soweit sie dies war, ob die Nachteile ausgeglichen worden sind,
- bei den im Abhängigkeitsbericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.

Die Aufstellung des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft; dies gilt auch für die Angaben, die wir dazu erhalten haben. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtmäßigen Prüfung zu beurteilen.

Die Vollständigkeit des Abhängigkeitsberichts ist nicht Gegenstand der Prüfung nach § 313 AktG.

### **Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung wurde von uns im Februar und März 2021 im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 durchgeführt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Abhängigkeitsberichts nach § 313 AktG haben wir sowohl das Abhängigkeitsverhältnis als auch die erforderlichen organisatorischen und abrechnungstechnischen Voraussetzungen der Gesellschaft untersucht, die eine vollständige und zutreffende Berichterstattung des Vorstands gewährleisten.

Art und Bedeutung der Rechtsgeschäfte sowie der getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen bestimmten Auswahl und Umfang der Stichproben unserer Einzelfallprüfungen zur Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen bei Rechtsgeschäften sowie der Vorteile bei Maßnahmen bzw. der Nachteile und deren Ausgleichs.

Bei der Beurteilung der berichtspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen haben wir uns insbesondere auf Bücher, Belege und Schriften der Gesellschaft sowie die Erkenntnisse aus der Jahresabschlussprüfung gestützt. Den Kreis der verbundenen Unternehmen im Berichtsjahr 2020 hat der Vorstand im Abhängigkeitsbericht aufgeführt.

Vom Vorstand bzw. von den von ihm beauftragten Mitarbeitern wurden alle angeforderten Unterlagen vorgelegt sowie alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise erbracht.

### **3. Feststellungen zum Abhängigkeitsverhältnis und zu den organisatorischen Gegebenheiten**

#### **Abhängigkeitsverhältnis**

Die Xupu Electronics Technology GmbH, Ahrensburg, (Xupu) hat am 28. April 2016 mitgeteilt, dass ihr Anteil an der Vivanco nun 83,03 % beträgt.

Die Gesellschaft ist damit im Verhältnis zur Xupu seit dem 31. März 2011 ein abhängiges Unternehmen i. S. v. § 17 AktG.

Weil mit der Xupu kein Beherrschungsvertrag gemäß § 291 AktG besteht, ist der Vorstand der Vivanco gemäß § 312 Abs. 1 Satz 1 AktG zur Aufstellung eines Abhängigkeitsberichts verpflichtet.

#### **Kreis der verbundenen Unternehmen**

Die Abgrenzung des Kreises der verbundenen Unternehmen, über deren Beziehungen zur Gesellschaft der Vorstand zu berichten hat, erfolgte auf Grundlage von § 15 ff. AktG.

Eine Übersicht über die verbundenen Unternehmen der Xupu im Geschäftsjahr 2020 ist im Abhängigkeitsbericht aufgeführt.

#### **Organisatorische Gegebenheiten**

Der Vorstand der Gesellschaft hat nach unserer Beurteilung die erforderlichen organisatorischen und abrechnungstechnischen Voraussetzungen geschaffen, um eine vollständige und zutreffende Berichterstattung über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu gewährleisten.

#### 4. Prüfungsergebnis und Vermerk des Abschlussprüfers

Da nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung nach § 313 AktG keine Einwendungen zu erheben sind, erteilen wir dem Bericht des Vorstands der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft, Ahrensburg, über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 in der Fassung der Anlage 1 nach § 313 Abs. 3 AktG den folgenden uneingeschränkten Vermerk:

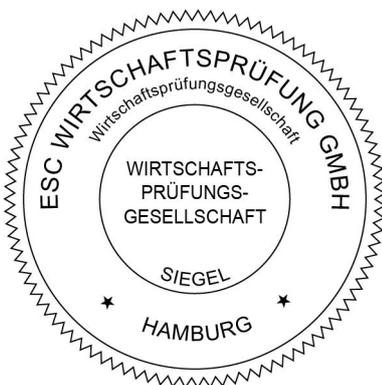
##### Vermerk des Abschlussprüfers

Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war oder Nachteile ausgeglichen worden sind,
3. bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.

Hamburg, den 7. Mai 2021

**ESC Wirtschaftsprüfung GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



## **Bericht des Vorstandes über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

### **A. Abhängigkeitsverhältnis und Verbundenheitsbeziehungen**

Die Xupu Electronics Technology GmbH, Ahrensburg, (nachfolgend „Xupu“) hat am 28. April 2016 mitgeteilt, dass sie 83,03 % der Stimmrechte innehatte.

Die Xupu ist unmittelbarer Anteilseigner der Vivanco Gruppe Aktiengesellschaft, Ahrensburg, (nachfolgend „Vivanco“). Mittelbar über die Xupu werden den nachfolgend genannten Gesellschaften/Personen die Stimmrechte zugerechnet:

- Ningbo SHIP Investment Group Co., Ltd., Ningbo, Volksrepublik China (nachfolgend “Ningbo SHIP”)
- Herrn Wenyang Zhang, Ningbo, Volksrepublik China

Da keine rechtlichen Beschränkungen der dadurch möglichen Beherrschungsmacht bestehen, ist die Gesellschaft gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 AktG als von Xupu abhängiges Unternehmen anzusehen.

Die Xupu ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Ningbo SHIP.

Zu nachfolgenden zum Ningbo SHIP-Konzern gehörigen Unternehmen besteht Verbundbeziehung:

- Zhejiang SHIP Electronics Technology Group Co., Ltd., Ningbo, VR China
- Ningbo SHIP Importing & Exporting Co., Ltd., Ningbo, VR China
- Ningbo Eoxun Internet Communication Co., Ltd., Ningbo, VR China
- Ningbo SHIP Communication Technology Co., Ltd., Ningbo, VR China
- Ningbo SHIP Plastic Co., Ltd., Ningbo, VR China
- Ningbo SHIP Precision Machinery Co., Ltd., Ningbo, VR China
- America Duacarrer Electronics Technology Group Co., Ltd., Knoxville, USA
- Ningbo SHIP Communication Equipment Co., Ltd., Shanghai, VR China
- Jiangxi SHIP Electronics Co., Ltd., Shangrao, VR China.
- Yongzhou Technology Co., Ltd., Ningbo, VR China

Verbundbeziehungen bestehen daneben zu allen Tochtergesellschaften, an denen die Vivanco Gruppe AG unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Anteile hält:

Unternehmen	Sitz	Beteiligungsquote
<b>Unmittelbar</b>		
Vivanco GmbH	Ahrensburg	100,00 %
Vivanco Austria GmbH	Wien/Österreich	100,00 %
<b>Mittelbar über die Vivanco GmbH</b>		
Vivanco Accesorios S.A.U.	Barcelona/Spanien	100,00 %
Vivanco Suisse AG	Baar/Schweiz	100,00 %
Vivanco UK Ltd.	Luton/Großbritannien	100,00 %
Vivanco Poland Sp. z o. o.	Warschau/Polen	90,00 %
Freitag Electronic GmbH	Ahrensburg	100,00 %
Vicotron GmbH	Ahrensburg	100,00 %
VIVANCO (China) Co. Ltd.	Hong Kong/China	51,00 %
Zhuhai Vivanco China Trading Co. Ltd. <sup>1</sup>	Zhuhai/China	51,00 %
Vivanco (Hong Kong) Ltd.	Hong Kong/China	100,00 %

<sup>1</sup> Die Beteiligung wird indirekt über die VIVANCO (China) Co. Ltd. gehalten.

Der Vorstand der Vivanco Gruppe AG als abhängiges Unternehmen stellt daher den folgenden Bericht gemäß § 312 AktG über die Beziehungen zu den herrschenden Gesellschaften Xupu und Ningbo SHIP auf.

## **B. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit den herrschenden Unternehmen oder einem mit ihnen verbundenen Unternehmen**

### **1. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit den herrschenden Unternehmen**

#### **a) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Xupu**

Seit dem 01.01.2014 besteht ein Dienstleistungsvertrag der Vivanco mit der Xupu, der die Abrechnung von zentralen Dienstleistungen im Wesentlichen im Finanz- und EDV-Bereich in Höhe von T€ 5 p.a. regelt.

#### **b) Rechtsgeschäfte mit Ningbo SHIP**

Es besteht seit dem 30.04.2015 ein Gesellschafterdarlehen gegenüber Ningbo Ship in Höhe von EUR 12,15 Mio., das durch Zusammenfassung mehrerer bestehender Darlehen gegenüber der Xupu entstand und zu einem Zinssatz von EURIBOR 6M +1,5 % Marge verzinst wird. Eine nachträgliche Vereinbarung mit Ningbo Ship legt die Fälligkeit dieses Darlehens zum 31.12.2022 neu fest. Für das Jahr 2020 hat Ningbo Ship auf die Zinsen verzichtet.

Ein am 29.12.2017 neu geschlossener Lizenzvertrag regelt die Nutzung der Marke „Vivanco“ mit Wirkung zum 01.01.2017. Gegen eine einmalige Zahlung in Höhe von 1,4 Mio. EUR erhält Ningbo SHIP bis auf weiteres das Recht, die Marke „Vivanco“ begrenzt auf Structured-Cabling-Produkte weltweit – mit Ausnahme der europäischen Länder – zu vertreiben.

Ein weiterer am 29.03.2018 neu geschlossener Lizenzvertrag regelt ebenfalls die Nutzung der Marke „Vivanco“ rückwirkend zum 01.01.2018. Gegen eine einmalige Zahlung in Höhe von 1,4 Mio. EUR erhält Ningbo SHIP bis auf weiteres das Recht, die Marke „Vivanco“ begrenzt auf Structured-Cabling-Produkte und die europäischen Länder zu vertreiben.

Insgesamt sind der Gesellschaft aus den Rechtsgeschäften und vereinbarten Maßnahmen keine Nachteile erwachsen.

## **2. Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen der herrschenden Unternehmen**

### **a) Ningbo SHIP Importing & Exporting Co., Ltd, Ningbo, VR China**

Die Gesellschaft steht in einer langjährigen Geschäftsbeziehung zur vorgenannten Gesellschaft. Die Beziehung beschränkt sich innerhalb des Vivanco Konzerns auf den Bezug von Waren. Im Berichtsjahr 2020 wurden Waren im Wert von 0,6 Mio. EUR (Vorjahr 0,6) bezogen.

Aufsichtsratsvergütungen für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Vorstandsvorsitzenden der Ningbo SHIP, Herrn Wenyang Zhang, fielen im Berichtsjahr nicht mehr an, da Herr Zhang im Jahr 2019 auf seine künftigen Aufsichtsratsvergütungen verzichtet hat.

### **b) Rechtsgeschäfte der Vivanco mit anderen verbundenen Unternehmen**

Der zwischen der Vivanco und der Vivanco GmbH bestehende Ergebnisabführungsvertrag wurde mit Vereinbarung vom 13.12.2018 gekündigt. Mit gleichem Datum hat Vivanco gegenüber der Vivanco GmbH eine Patronatserklärung abgegeben, wonach Vivanco sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vivanco GmbH ihre finanziellen Verpflichtungen pünktlich und vollständig erbringen kann. Die Erklärung war gültig bis zum 30.06.2020. Mit Folgeerklärungen vom 12.11.2019 und 15.12.2020 hat Vivanco weitere gleichlautende Patronatserklärungen gegenüber der Vivanco GmbH abgegeben, die die jeweiligen vorherigen Erklärungen ersetzen und die Gültigkeit aktuell bis zum 30.06.2022 verlängern.

Der seit dem 01.01.2016 bestehende Mietvertrag mit der Vivanco GmbH gilt ab dem 01.01.2019 nur noch für das im Eigentum der Vivanco befindliche Grundstück mit Verwaltungsgebäude, da die Vivanco GmbH das Logistikgebäude seitdem eigenständig extern mietet.

Das bestehende langfristigen Darlehen gegenüber der Vivanco GmbH in Höhe von ursprünglich 14,65 Mio. EUR besteht gegenüber dem Vorjahr unverändert in Höhe von 4,25 Mio. EUR und wurde im Berichtsjahr auf „unbefristet“ umgestellt.

Weitere berichtspflichtige Rechtsgeschäfte mit anderen verbundenen Unternehmen sind im Berichtszeitraum nicht vorgekommen.

Insgesamt sind der Gesellschaft aus den Rechtsgeschäften keine Nachteile erwachsen.

### **C. Rechtsgeschäfte mit Dritten auf Veranlassung oder im Interesse der herrschenden Unternehmen oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens**

Berichtspflichtige Rechtsgeschäfte mit Dritten auf Veranlassung oder im Interesse der herrschenden oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens sind im Berichtszeitraum nicht vorgekommen.

### **D. Vorgenommene oder unterlassene Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse der herrschenden Unternehmen oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens**

Berichtspflichtige andere Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse der herrschenden oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

### **E. Schlusserklärung des Vorstandes**

Gemäß § 312 Abs. 3 AktG erkläre ich als Vorstand der Vivanco Gruppe AG, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen im Berichtszeitraum nach den Umständen, die mir in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat und dadurch, dass die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt wurde.

Ahrensburg, im April 2021



Vivanco Gruppe AG

- Der Vorstand -

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Aufwertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.